

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)



Umweltschutzverein und
Interessenvertretung der Solarstromspeicher

Tel. 0241 - 511616

Fax 0241- 535786

zentrale@sfv.de

www.sfv.de

SFV - Bundesgeschäftsstelle Frère-Roger-Str. 8-10 52062 Aachen

Aachen, den 25.06.2013

Hinweisverfahren 2013/20: Kostentragung für die Durchführung der „Netzverträglichkeitsprüfung“ Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

die Clearingstelle EEG bat den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) um die Beantwortung von Fragen vor Abfassung des Hinweisentwurfs 2013/20 durch die Clearingstelle EEG. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Vorab zunächst eine Vorbemerkung:

Unsere nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Anschluss von Erneuerbaren-Energie-Anlagen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nicht nur die in einem Verteilernetz anzuschließenden Einspeise-Anlagen zu einer Veränderung netztechnischer Parameter führen. Auch neu hinzukommende oder abgeschaltete Letztverbraucher lösen die Notwendigkeit von Netzverträglichkeitsprüfungen aus.

Nach § 17 (1) EnWG haben „*Betreiber von Energieversorgungsnetzen [...] Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Speichieranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.*“

Auf Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten der Netzanschluss von EE-Anlagen der gleichen Kostentragungspflicht unterworfen werden wie der Anschluss von Letztverbrauchern.

Nach § 17 (2) EnWG können „*Betreiber von Energieversorgungsnetzen [...] einen Netzanschluss nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.*“

>

1. Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Adolf Müller-Hellmann
2. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Alfons Schulte
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Wolf von Fabock

Bankverbindung: Pax-Bank e.G.
BLZ: 370 601 93 Kto: 100 541 5019
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE16 3706 0193 1005 4150 19

In § 17 (2) EnWG wird somit klargestellt, dass nur dann ein Entgelt verlangt werden darf, wenn der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes den Anschluss aus Gründen der technischen und/oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ablehnt UND der Antragsteller eine Begründung für diese Entscheidung fordert. Die Höhe des Entgelts muss u.E. gesetzlich beschränkt und vorher bekannt gegeben werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Anlagenbetreiber einem Quasimonopolisten gegenübersteht.

Die Praxis zeigt, dass zahlreiche Netzbetreiber pauschale Beträge als „Aufwandsentschädigungen“ für Netzverträglichkeitsprüfungen verlangen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist bundesweit sehr unterschiedlich. Außerdem variiert sie in Abhängigkeit zur geplanten installierten Leistung der EE-Anlage teilweise erheblich. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

[Hier ein aktuelles Beispiel:

Im Preisblatt der Stadtwerke Magdeburg Netz GmbH steht Folgendes:

<https://www.swm.de/dms/swm/dokumente/kundenservice/netzanschluss/preise-netzanschluesse.pdf>

„8 Netzverträglichkeitsberechnungen

Die Netzverträglichkeitsberechnung von EEG-Einspeiseanlagen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes erfolgt kostenfrei. Auf Antrag werden dem Einspeisewilligen die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Beantragt der Einspeisewillige beim Netzbetreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Bewertung der Datenlage, so ist diese kostenpflichtig. Bei Anlagen bis 500 kW erfolgt die Verrechnung der Netzverträglichkeitsprüfung pauschal. Bei Anlagen über 500 kW erfolgt die Netzverträglichkeitsberechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Kosten für die Berechnung der Netzverträglichkeit von sonstigen Verbrauchern im Niederspannungsnetz werden pauschal berechnet.

Je Anlage bis 500 kW Netto in Euro 190,00 Brutto in Euro 226,10 ...“

Nach diesem Preisblatt ergibt sich die Kostenpflicht erst dann, wenn „die Datenlage“ bewertet werden soll. Was genau darunter zu verstehen ist, ließ sich nicht in Erfahrung bringen. Telefonisch erfolgte eine Auskunft, die nicht mit dem Preisblatt übereinstimmte. Sie lautete: „Bis 30 kW ist eine Bewertung kostenfrei; für größere Anlagen ist die Berechnung kostenpflichtig.“

Diese Lösung ist insofern einsichtig, als in Magdeburg Solarstrom-Gebäudeanlagen noch selten sind und bei Anlagen bis 30 kW keine Überlastung des Hausanschlusses zu befürchten ist.]

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. widerspricht dieser Verfahrensweise aus grundsätzlichen Erwägungen. Aufwandsentschädigungen für Leistungen, die der gesetzlich festgeschriebenen Anschlussverpflichtung für EE-Anlagen entspringen, sind nicht gerechtfertigt.

Hilfsweise machen wir geltend: Der Anlagenbetreiber hat keine Möglichkeit, durch die Wahl eines anderen Dienstleisters Einfluss auf den Berechnungsaufwand und die Kosten der Arbeitsleistung zu nehmen, da allein dem (nächstliegenden) aufnahmepflichtigen Netzbetreiber die Verantwortung zur Netzberechnung zufällt. Nur dem Netzbetreiber obliegt das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Drittunternehmen die Leistungen der Netzberechnung erbringt.

Aus unserer Sicht gibt es nur einen Ausnahmefall: Nach § 17 (2) Satz 3 EnWG darf nur dann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber auffordert, die auf Grundlage von § 9 (3) EEG 2012 („wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzanschlusses“) erfolgte Ablehnung eines Netzanschlussbegehrens bezüglich der auftretenden Kosten umfassend zu begründen. Die Tatsache, dass diese Auskunft kostenpflichtig ist, ist dem Anlagenbetreiber im Vorfeld mitzuteilen.

Zu den Fragen der Clearingstelle EEG im Einzelnen:

1. Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Nach § 5 (1) EEG 2012 sind Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss der Anlage und zur Abnahme des EE-Stroms trifft den nächstliegenden Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber führt auf Grund seiner Verantwortlichkeit für Netzsicherheit und -stabilität eine Netzverträglichkeitsprüfung durch. Er prüft, an welchem Netzverknüpfungspunkt die EEG-Anlage angeschlossen wird und ob nach § 9 (1) EEG 2012 das Verteilnetz optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden muss, um den EE-Strom nach § 8 EEG abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. In diesem Zusammenhang muss er auch kalkulieren, ob ein notwendiger Netzausbau nach § 9 (3) EEG 2012 ggf. wirtschaftlich unzumutbar ist.

Welchen Netzparametern bei einer Netzverträglichkeitsprüfung Beachtung geschenkt werden müssen, ergibt sich aus den entsprechend geltenden VDE-Regelungen. Für Solaranlagen, die hauptsächlich am Niederspannungsnetz angeschlossen werden, findet die VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ Anwendung.

2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?

Eine Netzverträglichkeitsprüfung führt der Netzbetreiber immer dann durch, wenn der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Planer dem Netzbetreiber ein Netzanschlussbegehren übermittelt hat. Dabei setzt ein Netzanschlussbegehren nicht voraus, dass bereits alle für eine Netzverträglichkeitsprüfung notwendigen Informationen an den Netzbetreiber erbracht worden sind. Vielmehr ist der Netzbetreiber nach § 5 (5) Nr. 2 EEG 2012 verpflichtet, den Anlagenbetreiber oder den von ihm beauftragten Planer nach Eingang des Netzanschlussbegehrens darüber zu informieren, welche Informationen möglicherweise zusätzlich zu erbringen sind, damit der Verknüpfungspunkt bestimmt und ggf. Planungen nach § 9 EEG 2012 durchgeführt werden können.

3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Der Netzbetreiber veranlasst die Netzverträglichkeitsprüfung. Er trägt die Verantwortung für Netzstabilität und -sicherheit. Nach § 11 EnWG ist er verpflichtet, *„ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen (...).“*

Das Netzanschlussbegehren der Anlagenbetreiber ist allein der Auslöser für die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung. Anlagenbetreiber können nach § 8 (1) EEG verlangen, dass der Netzbetreiber sicherstellt, den EE-Strom nach Anschluss der Anlage vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Wie der Netzbetreiber dieser Verpflichtung gerecht wird, obliegt allein seiner Verantwortung. Es bleibt somit im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, netztechnische Prüfung des öffentliche Stromnetz durchzuführen.

4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?

Der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragtes externes Unternehmen führt die Netzverträglichkeitsprüfung durch.

5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen?

Netzbetreiber müssen dem Anlagenbetreiber oder von ihm beauftragten Planer der Solarstromanlage darüber in Kenntnis setzen, in welcher Zeit und in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird (siehe § 5 (5) Nr. 1 EEG 2012).

Nach § 5 (5) Nr. 2 EEG 2012 haben Netzbetreiber das Recht, vom Anlagenbetreiber oder dem beauftragten Planer alle für eine netztechnische Prüfung notwendigen Informationen der geplanten EE-Anlage an den Netzbetreiber zu verlangen. Sollten die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen nicht vollständig sein, muss der Netzbetreiber aufzeigen, welche zusätzlichen Informationen zusätzlich notwendig sind.

Eine bestimmte Form der Zusammenstellung der Informationen zur EE-Anlage sieht der Gesetzgeber nicht vor. Es ist allerdings zu empfehlen, dass die in der VDE-AR-N 4105, Anhang G angebotenen Vordrucke (in Kopie) genutzt werden.

Liegen dem Netzbetreiber die vollständigen Informationen vor, hat er die Möglichkeit, eine Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Anlagenbetreiber muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen informiert werden (siehe § 5 (6) EEG 2012).

6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure?

Bei einer Netzverträglichkeitsprüfung sollte vom Netzbetreiber überprüft werden, welchen Einfluss die Einspeisung des EE-Stroms auf die netztechnischen Parameter im betroffenen Netzabschnitt hat. Dabei sind die VDE-Anwendungsregeln für den jeweiligen Netzbereich (Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung) anzuwenden.

Sofern die Netzstabilität und -sicherheit sowie die vorrangige Abnahme des EE-Stroms gefährdet ist, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen nach § 9 EEG 2012 zu ergreifen. Dabei wird er überprüfen, ob der notwendige Netzausbau nach § 9 (3) EEG 2012 wirtschaftlich zumutbar ist.

Ist ein Netzausbau erforderlich, müssen Investitionen in Netztechnik geplant und finanziert werden. Um diese notwendigen Arbeitsschritte durchzuführen, ist es wesentlich, sich von der Ernsthaftigkeit des Netzanschlussbegehrens zu überzeugen. Vielzählige Gründe, z.B. die auf Grund des „atmenden Deckels“ (siehe § 20a EEG 2012) schwer kalkulierbaren Einspeisevergütungen oder zusätzliche Netzanschlusskosten, können zur Folge haben, dass Anlagenbetreiber ihre geplante Investition trotz erfolgtem Netzanschlussbegehren zurücknehmen. Um die Ernsthaftigkeit des Netzanschlussbegehrens zu bekräftigen, ist dem Anlagenbetreiber zumutbar, Nachweise über den beabsichtigten Kauf der EE-Anlage einzureichen (z.B. schriftliche Bestellung unter dem Vorbehalt des Netzanschlusses).

Das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung muss schriftlich erfolgen.

7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?

Der Zweck der Netzverträglichkeitsprüfung wurde in Nr. 6 beantwortet.

Nach Eingang aller erforderlichen Informationen ist der Netzbetreiber nach § 5 (6) EEG 2012 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen, verpflichtet, Folgendes an den Einspeisewilligen zu übermitteln:

§ 5 (6) EEG 2012

1) „einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten.“

Ist ein Netzausbau erforderlich, ist zu empfehlen,

- dass der Netzbetreiber im Vorfeld Einblick in den zeitlichen Ablauf der notwendigen Arbeiten erbringt. Dies verhindert Streitigkeiten darüber, ob der Netzbetreiber den notwendigen Netzausbau nach § 9 (1) EEG 2012 unverzüglich durchführt.

2) „alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für die Netzverträglichkeit erforderlichen Netzdaten“

- Das Ergebnis einer Netzverträglichkeitsprüfung muss fachkundige Dritte in die Lage versetzen, die Berechnungsschritte nachzuvollziehen und das Ergebnis zu überprüfen. Netzdaten müssen auf Anfrage vollständig, umfänglich und kostenfrei offengelegt werden. In der Begründung zu § 5 (5) EEG 2009, in der die auf Anfrage notwendige Netzdatenoffenlegung geregelt war, hieß es hierzu: „Für die Bereitstellung der Daten (durch den Netzbetreiber) darf kein Entgelt verlangt werden. Der notwendige Aufwand der Netzbetreiber ist verhältnismäßig gering und gehört zu den vom Gesetzgeber den Netzbetreibern aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Energiesystem zugewiesenen Aufgaben.“

- Wenn der Anlagenbetreiber eine schriftliche Begründung darüber erhalten möchte, warum der Anschluss der EE-Anlage nach § 9 (3) EEG 2012 wirtschaftlich unzumutbar ist, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein Entgelt für die Leistung zu verlangen. Die Höhe des Entgeltes muss vorab dargelegt werden.

3) „einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.“

- Diese Informationen sind für die Investitionssicherheit des zukünftigen Anlagenbetreibers wesentlich. Somit sollte dem Einspeisewilligen bereits vor der Detailplanung zum ggf. notwendigen Netzausbau vom Netzbetreiber mitgeteilt werden, ob und in welcher Höhe mit zusätzlichen Kosten zum Netzanschluss gerechnet werden muss. Erst dann, wenn der Einspeisewillige alle mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Kosten kennt, ist es für ihn empfehlenswert, die geplante EE-Anlage verbindlich beim Lieferanten zu bestellen. Erst dann, wenn dem Netzbetreiber Nachweise über die Ernsthaftigkeit der Investition (z.B. verbindliche Bestellung) vorliegt, kann er Detailplanungen zum Netzausbau vornehmen.

8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

Die Entscheidung, ob eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht, obliegt dem Netzbetreiber. Aus unserer Sicht scheint es allerdings sinnvoll, bei kleinen Anlagen unter 5 kW eine Bagatellgrenze umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung